

§ 2 PZV

PZV - Planzeichenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2020

(1) Für die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne sind die in der Anlage 1 enthaltenen Planzeichen zu verwenden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes ist so auszuführen, dass sie nicht ohne sichtbare Spuren geändert werden kann (z.B. durch Ausdrücke mit Farbplotter).

(3) Der Flächenwidmungsplan hat weiters folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Gemeinde,
- b) Maßstab des Flächenwidmungsplanes,
- c) Legende der verwendeten Planzeichen,
- d) allfällige ergänzende Bestimmungen,
- e) Datum des Gemeindevertretungsbeschlusses, mit welchem der Flächenwidmungsplan beschlossen wurde,
- f) Unterschrift des Bürgermeisters mit Gemeindegiegel,
- g) Genehmigungsvermerk der Landesregierung.

(4) Jede Ausfertigung der gemäß § 3 der Landesregierung vorzulegenden Planexemplare ist mit dem Datum des Gemeindevertretungsbeschlusses, der Unterschrift des Bürgermeisters und dem Gemeindegiegel zu versehen.

(5) Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

*) Fassung LGBl.Nr. 49/2011, 12/2019

In Kraft seit 01.03.2019 bis 31.12.9999